

M/SW-208/AE
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DOKUMENT GESETZENTWURF	
Zl.	74-GE/19 92
Datum:	26. AUG. 1992
Verteilt	1. Sep. 1992

J. H. Wainger

Wien, am

1992 08 20

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
601/444/5-V/1/92

Unsere Geschäftszahl
11.833/19-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

VfGH G-Novelle 1992

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hancvencel

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 BKA-VD
 Ballhausplatz 2
 1040 Wien

1992 08 20
 Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

601.444/5-V/1/92

Unsere Geschäftszahl

11.833/19-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

VfGH G-Novelle 1992

Vom BKA-VD zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird,

um Stellungnahme ersucht, teilt das Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft aus der Sicht seines Wirkungsbereiches mit:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erachtet
 sich nicht als unmittelbar ressortspezifisch berührt.

Folgende Erwägungen seien jedoch zum Ausdruck gebracht:

Mit der Einführung einer "dissenting opinion" wäre eine leichtere
 Verfolgbarkeit und Zuordbarkeit der einzelnen Richter zu
 bestimmten politischen Parteien bzw. zu bestimmten Werthaltungen
 möglich; dies allerdings nur dann, wenn die Einführung einer
 dissenting opinion zwingend vorgeschrieben wäre.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Der vorliegende Entwurf sieht diesbezüglich aber keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit auf Wunsch des abweichenden Richters vor, seine abweichende Meinung zu dokumentieren. Damit erscheint die Befürchtung einer erhöhten Abhängigkeit der bestellten VfGH-Richter fürs erste nicht gegeben.

Diesen politischen Erwägungen steht gegenüber, daß vor allem von der Rechtslehre vehement die Einführung der dissenting opinion gefordert wird und dies im wesentlichen mit der Erhöhung der rechtlichen Qualität der Entscheidungen durch die Möglichkeit von Separatvoten begründet wird. Man versprach sich weiters durch die offene Darlegung der Mehrheitsverhältnisse, daß die Judikatur insgesamt berechenbarer gemacht werden würde.

Dazu ist zu bemerken, daß in einem demokratischen System, das ordnungsgemäß funktioniert, die offene Willensbildung der Entscheidungsträger von fundamentaler Bedeutung ist. Auf diese Weise ist ein verantwortliches und auch kontrollierbares Handeln zu erreichen.

Dabei wird aber vorausgesetzt, daß es keinerlei sachfremde Einflußnahme auf das Höchstgericht gibt, die offene Willensbildung somit konsequenzlos ausgeübt werden könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

